

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Asthma > Behinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Asthma kann vom Versorgungsamt auf Antrag ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden, insbesondere wenn die Lungenfunktion eingeschränkt ist. Für Kinder gibt es besondere Anhaltswerte für die Feststellung des GdB bei Asthma. Als schwerbehindert gilt, wem ein GdB von mindestens 50 zuerkannt wird. Menschen mit Behinderungen können verschiedene Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

2. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das [Versorgungsamt](#), Amt für Soziale Angelegenheiten oder Amt für Soziales und Versorgung richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (= Anlage 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung). Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des Grads der Behinderung (GdB).

Die Versorgungsmedizin-Verordnung mit der besonders wichtigen Anlage 2 finden Sie in ständig aktualisierter Form unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html oder als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung zum PDF-Download beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "K710"](#).

3. Antrag auf Grad der Behinderung und Schwerbehindertenausweis

Der GdB wird nur auf Antrag festgestellt, Näheres unter [Grad der Behinderung](#).

Ab einem GdB von 50 besteht ein Anspruch auf einen [Schwerbehindertenausweis](#).

4. Grad der Behinderung (GdB) bei Asthma

Der Grad der Behinderung bei Asthma ist abhängig von der Schwere und Häufigkeit der Anfälle sowie der Einschränkung der Lungenfunktion. Für Kinder gelten besondere Anhaltswerte.

4.1. Bronchialasthma ohne dauernde Einschränkung der Lungenfunktion

	GdB
Hyperreagibilität mit seltenen (saisonalen) und/oder leichten Anfällen	0–20
Hyperreagibilität mit häufigen (mehrmals pro Monat) und/oder schweren Anfällen	30–40
Hyperreagibilität mit Serien schwerer Anfälle	50

4.2. Dauernde Einschränkung der Lungenfunktion

Eine dauernde Einschränkung der Lungenfunktion ist zusätzlich zu berücksichtigen.

Liegen mehrere Funktionsstörungen vor, werden die einzelnen Werte nicht zusammengerechnet, sondern es werden die einzelnen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamtgrad der Behinderung festgelegt, der der Behinderung insgesamt gerecht wird.

Krankheiten der Atmungsorgane mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion	GdB
geringen Grades	
Das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bei mittelschwerer Belastung (z.B. forsches Gehen, mittelschwere körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu ein Drittel niedriger als die Sollwerte, Blutgaswerte im Normbereich	20–40

mittleren Grades

Das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z.B. Spazierengehen, Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu zwei Drittel niedriger als die Sollwerte, respiratorische Partialinsuffizienz	50–70
schweren Grades	80–100
Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als zwei Drittel niedriger als die Sollwerte, respiratorische Globalinsuffizienz	

4.3. Bronchialasthma bei Kindern

	GdB
Bronchialasthma geringen Grades	20–40
Hyperreagibilität mit seltenen (saisonalen) und/oder leichten Anfällen, keine dauernde Einschränkung der Atemfunktion, nicht mehr als sechs Wochen Bronchitis im Jahr	
Bronchialasthma mittleren Grades	50–70
Hyperreagibilität mit häufigeren und/oder schweren Anfällen, leichte bis mittelgradige ständige Einschränkung der Atemfunktion, etwa 2–3 Monate kontinuierliche Bronchitis im Jahr	
Bronchialasthma schweren Grades	80–100
Hyperreagibilität mit Serien schwerer Anfälle, schwere Beeinträchtigung der Atemfunktion, mehr als 3 Monate kontinuierliche Bronchitis im Jahr	

4.4. Merkzeichen H bis zum 16. Lebensjahr

Bei Bronchialasthma schweren Grades ist Hilflosigkeit ([Merkzeichen H](#)) in der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres anzunehmen.

Die Voraussetzungen für das Merkzeichen H (= hilflos) können durch die Besserung der Gesundheitsstörungen und dadurch entfallen, dass der asthmakranke Jugendliche infolge des Reifungsprozesses – etwa nach Abschluss der Pubertät – ausreichend gelernt hat, die wegen des Asthma erforderlichen Maßnahmen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen, die vorher von Hilfspersonen geleistet oder überwacht werden mussten.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle Nachteilsausgleiche bei [Merkzeichen](#) :
[Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche](#)

5. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit (Schwer-)Behinderungen

Mit einem festgestellten GdB kommen folgende Hilfen und [Nachteilsausgleiche](#) in Betracht:

- Ab GdB 20: [Pauschbetrag bei Behinderung](#) (= Steuerfreibetrag bei der Einkommensteuer)
- Weitere Steuervorteile bei Behinderung, Näheres unter [Behinderung > Steuervorteile](#)
- Ab GdB 30: Hilfen und Nachteilsausgleiche im Beruf, z.B. besserer Kündigungsschutz und Zusatzurlaub, Näheres unter [Behinderung > Berufsleben](#)
- Ab GdB 50: 2 Jahre früher ohne Abschläge in Altersrente mit nur 35 statt 45 Versicherungsjahren oder bis zu 5 Jahre früher mit Abschlägen. Näheres unter [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#)
- Ab GdB 50 mit [Schwerbehindertenausweis](#) : Vergünstigte Eintritte z.B. in Museen und Theater oder bei Konzerten, vergünstigte Mitgliedsbeiträge z.B. bei Automobilclubs
- [Wohngeld](#) : Erhöhter Freibetrag für Menschen mit Schwerbehinderung mit GdB 100 und/oder [Pflegergrad](#) und [häuslicher Pflege](#)

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle GdB-abhängigen Nachteilsausgleiche: [GdB-abhängige Nachteilsausgleiche](#)

5.1. Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe

Menschen mit Behinderungen haben außerdem Anspruch auf Leistungen zur [Rehabilitation und Teilhabe](#) , auch wenn bei ihnen (noch) kein GdB festgestellt wurde.

Beispiele:

- [Medizinische Rehabilitation](#) (z.B. eine "Kur" oder [stufenweise Wiedereingliederung](#))
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ([berufliche Reha](#)), z.B. eine Umschulung
- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- [Reha-Sport und Funktionstraining](#)

6. Praxistipp

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllen, kann unter Umständen eine Teilrente den Übergang ins Rentenalter stufenweise gestalten. Näheres unter [Teilrente](#).

7. Verwandte Links

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

[Versorgungsamt](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Behinderung > Urlaub und Freizeit](#)

[Asthma](#)

[Asthma > Allgemeines](#)

[Asthma > Behandlung](#)

[Asthma > Beruf und Arbeit](#)